



## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Marie-Curie-Gymnasium Wittenberge e. V.“
2. Sitz des Vereins ist 19322 Wittenberge.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registriernummer V R 2050 NP eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Gymnasium Wittenberge. Er richtet sich auf die

- Unterstützung von Vorhaben der Schüler zur Freizeitgestaltung
- Unterstützung von wissenschaftlich-praktischer Projektarbeit in Unternehmen der Wirtschaft
- Unterstützung von Projekten des Marie-Curie-Gymnasiums mit Partnerschulen und anderen Kooperationspartnern.
- Unterstützung von innovativen Forschungsvorhaben der Schüler mit Hochschulen und Universitäten bzw. Unterstützung der Teilnahme von Schülern des Marie-Curie-Gymnasiums an Wettbewerben auf Landes- und Bundesebene
- Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen, Einrichtungen und Sport der Schüler

wobei die Beschaffung materieller Mittel nicht der Realisierung von Aufgaben dient, die Pflichtaufgaben des Schulträgers sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

## § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - 1.1. Mitglied des Vereins können werden: Einzelpersonen, Einzelfirmen, Gesellschaften, juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände
  - 1.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben, dazu ist ein Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten, der über dessen Annahme entscheidet.
  - 1.3. Personen, die sich um die Förderung des Gymnasiums Wittenberge besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ernannt werden.
2. Verlust der Mitgliedschaft
  - 2.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein.
  - 2.2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Eine Löschung der Mitgliedschaft erfolgt auch, wenn zwei Jahre in Folge keine Beiträge gezahlt wurden und auf einmalige Anfrage an die zuletzt mitgeteilte Adresse des Mitgliedes keine Rückmeldung erfolgte.

- 2.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung der Beträge im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, informiert das betroffene Mitglied schriftlich und gibt ihm eine Begründung. Das betroffene Mitglied kann gegen Ausschluss Einspruch einlegen, der innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand vorliegen muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges mit zwei Drittel Mehrheit über den Einspruch.

## § 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung des Fördervereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Durch zusätzliche freiwillige Spenden von Mitgliedern und Freunden soll der Zweck des Vereins weiter verfolgt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat alle 2 Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per e-mail (bei Vorlage der e-mail Adresse und der Einverständniserklärung des Mitglieds) oder schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn diese von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.

### 7.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über :

- a) Wahl des Vorstandes und von mindestens einem Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
- d) Ehrenmitgliedschaften und Einsprüche gegen Ausschlüsse
- e) Satzungsänderungen  
(Ausnahme: Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese sind den Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per e-mail mitzuteilen.)
- f) Beitragsordnung
- g) Entgeltliche Vorstandstätigkeit
- h) Auflösung des Vereins

### 7.2. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- a) Die anwesenden Mitglieder einer satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung sind beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit der Wahlleiter durch das Los. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorstand, auf Antrag der Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- d) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per e-mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

7.3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

## § 8 Vorstand

### 8.1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter

und maximal sechs Beisitzern.

Im Vorstand sollte nach Möglichkeit je ein Elternvertreter, ein/e ehemalige/r Schüler/in, ein/e Lehrer/in und ein/e Schülervertreter/in vertreten sein.

8.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Der Verein wird bei allen Rechtsgeschäften vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder seinen beiden Stellvertretern gemeinschaftlich vertreten. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende und seine Stellvertreter im Namen des Vereins vornehmen, kann sich die Haftung für alle Mitglieder nur auf das Vereinsvermögen beschränken. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter schließen persönliche Haftung gegenüber dem Vertragsgegner aus. Ausgaben dürfen nur aus dem liquiden Vereinsvermögen geleistet werden.

8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zum Antritt des neuen Vorstandes im Amt.

8.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende – bei Verhinderung der 1. oder 2. Stellvertreter – beruft die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Dem 1. Stellvertreter obliegt die Kassen- und Rechnungsführung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

8.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren.

8.6. Der Vorstand beschließt auch über:

- Aufnahmegesuche
- Ausschluss von Mitgliedern
- Löschung von Mitgliedschaften

8.7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse des Vorstandes enthält und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet sein muss.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.
2. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist mit Einschreiben einzuladen.
3. Bei Auflösung des Vereins führt der gemäß § 8.2 der Satzung im Amt befindliche Vorstand die Liquidation durch. Die Bekanntgabe gemäß § 50 BGB erfolgt in mindestens einer Zeitung der Westprignitz.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung.

## § 10 Inkrafttreten

*Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am ...November 2016 beschlossen worden und mit dem Eintrag in das Vereinsregister gültig.*

*Wittenberge, den 26. November 2016*

.....  
*Frank Naumann / Vorsitzender des Vorstandes*

.....  
*Ernst Wolf / 1. Stellvertreter*

.....  
*Gabriele Wulf / 2. Stellvertreterin*